

## **Unvollendete Gesellschaft**

Das OLG Naumburg hat die Klage einer Ärztin abgewiesen, die nach Scheitern ihres Eintritts in eine bereits bestehende Gemeinschaftspraxis eine Gewinnausschüttung bzw. Abfindung verlangt hatte, da sie bereits in der Praxis mitgearbeitet hatte.

Die Ärztin hatte jahrelang als Angestellte in der Praxis gearbeitet. Nunmehr sollte sie als Gesellschafterin in die bereits bestehende BGB-Gesellschaft eintreten, und zwar durch den Kauf von Anteilen von den vorhandenen Partnern. Schon vor Unterzeichnung des Vertrages änderten die Ärzte Praxisschild, Briefkopf, Internetauftritt, etc. Sogar eine gemeinsame Arztnummer wurde schon beantragt und erteilt. Sodann scheiterte die Unterzeichnung des Gemeinschaftspraxisvertrages jedoch und die Altgesellschafter sprachen gegenüber der Klägerin die Kündigung der gemeinsamen Tätigkeit aus.

Das OLG Naumburg hat nun folgendes klargestellt: wenn eine BGB-Gesellschaft erst gegründet werden soll, kann sie bereits durch tatsächlichen Vollzug entstehen, wenn darüber bei allen Beteiligten Einigkeit besteht. Wenn aber eine Gesellschaft schon besteht, kann der tatsächliche Vollzug nicht den Eintritt eines neuen Gesellschafters bewirken, wenn der Wille der Beteiligten entgegensteht.

Es ist also hier Vorsicht geboten: die Vertragsunterzeichnung ist nicht immer bloße Formalität!

OLG Naumburg, Urteil vom 09.08.2012, 1 U 67/11